

1. Die Gebühr wird fällig, sobald das Fernamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat.
2. Neben der Gebühr Nr. 02 hat der Anmelder Ferngesprächsgebühren zu entrichten. Sie werden nicht erhoben, wenn die XP-Gebühr nicht zu zahlen ist

Die Gebühren nach Nr. 01 und 02 werden nicht erhoben, wenn die Benachrichtigung des Verlangten unterblieben ist.“

6.3. Die Nr. 01 des Abschnittes 8.2. erhält folgende Fassung:

„01 Gebühr für R-Gespräche

Gebühren
nach Ab-
schnitt 7.2.
Nr. 01 bis 03.
In Ver-
kehrsbezie-
hungen des
Selbstwähl-
ferndienstes
das Dop-
pelte der
Gebühr.

Lehnt bei R-Gesprächsanmeldungen der sich Meldende die Übernahme der Gebühren ab und wird die Fernsprechverbindung deshalb nicht hergestellt, oder beantwortet der Anmelder bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht, so hat der Anmelder die Gebühr gemäß Abschnitt 8.1. Nr. 02 zu entrichten.“

3.4. Die Nr. 01 und 02 des Abschnittes 8.3. erhalten folgende Fassung:

„01 17 bis 7 Uhr die Hälfte

02 7 bis 17 Uhr das Doppelte

[^{ph} für
Fernge-
spräche
gleicher
Dauer zur
vollen Ge-
bühr nach
Abschnitt
7.2. Nr. 01
bis 03“

7.. Im Abschnitt 9. **Andere Dienste und sonstige Leistungen** wird der Abschnitt 9.12. nach Nr. 06 wie folgt ergänzt:

„Für das Ermitteln von Störungsursachen bei Fernsprechanschlüssen, an die teilnehmereigene Fernsprechanlagen besonderer Art und/oder Zusatzeinrichtungen angeschlossen oder angekoppelt sind

07 bis zu einer Stunde Dauer 30,-

08 darüber hinaus für jede angefangene halbe Stunde 15,-

Zu Nr. 07 und 08:

Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Störungen in den Fernmeldeanlagen der Deutschen Post festgestellt werden.“

8. Zum Abschnitt 10. **Einmalige Gebühren** treten folgende Änderungen ein:

8.1. Der Abschnitt 10.1. nach Nr. 01 wird wie folgt ergänzt:

„02 Genehmigung für den Anschluß eines schnurlosen Fernsprechanlagen je Genehmigung

60,—“

8.2. Die Bemerkung „Zu Nr. 01.“ wird geändert in „Zu Nr. 01 und 02.“.

8.3. Unter Abschnitt 10.2. werden die Nr. „02“ in „03“ und „03“ in „04“ geändert.

8.4. Die Bemerkung „Zu Nr. 02 und 03.“ wird geändert in „Zu Nr.03 und 04.“.

8.5. In der Bemerkung „Zu Nr. 03 und 04.“ wird unter 2. in der 1. Zeile die „Nr. 03“ in „Nr. 04“ geändert.

8.6. Als Abschnitt 10.3. wird eingefügt:

„ 10.3. Gebühren für die Zulassung zum Errichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten teilnehmereigener Nebenstellenanlagen und daran angeschlossener Fernsprechanlagen besonderer Art und Zusatzeinrichtungen“

11 Ausstellen, Ändern oder Betreiben eines Zulassungsbescheides (ohne Fachgespräch nach Nr. 12 bis 15) je ausgestellttem, geändertem oder übertragenem Zulassungsbescheid Fachgespräch zur Feststellung der postspezifischen Kenntnisse für eine Betriebszulassung 150,—

12 — für Kenntnisse zum Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von Nebenstellenanlagen einschließlich Fernsprechanlagen besonderer Art und Zusatzeinrichtungen (für maximal 2 Telekommunikationsdienste) je Fachgespräch und verantwortlicher Fachkraft, die an dem Gespräch teilnimmt. 600,—

derGebüh- 13 — für Kenntnisse zum Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von Nebenstellenanlagen einschließlich Fernsprechanlagen besonderer Art und Zusatzeinrichtungen (für mehr als 2 Telekommunikationsdienste) je Fachgespräch und verantwortlicher Fachkraft, die an dem Gespräch teilnimmt. 800,—

Fachgespräch zur Feststellung der postspezifischen Kenntnisse für eine Teilnehmerzulassung

14 — für Kenntnisse zum Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von Nebenstellenanlagen einschließlich Fernsprechanlagen besonderer Art und Zusatzeinrichtungen (für maximal 2 Telekommunikationsdienste) je Fachgespräch und verantwortlicher Fachkraft, die an dem Gespräch teilnimmt. 300,—

15 — für Kenntnisse zum Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von Nebenstellenanlagen einschließlich Fernsprechanlagen besonderer Art und Zusatzeinrichtungen (für mehr als 2 Telekommunikationsdienste) je Fachgespräch und verantwortlicher Fachkraft, die an dem Gespräch teilnimmt. 400,—

9. Die Spalten „Gebühr M“ werden geändert in „Gebühr DM“.